

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Hamburger Tonträgers

vom 12.12.2016

§ 1 Geltungsbereich

- § 1.1 Die AGB gelten im Einzelnen unabhängig voneinander und auch für künftige Fälle gleicher Art. Sie gelten ferner zugunsten der beim und für den "Hamburger Tonträger" tätigen Personen.
- § 1.2 Stehen diese AGB mit Bedingungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, die mit dem "Hamburger Tonträger" in eine Geschäftsbeziehung treten, in Widerspruch, so haben diese AGB Vorrang.

§ 2 Verbindlichkeit von Erklärungen, Unwirksamkeit

- § 2.1 Erklärungen (z. B. Angebote und Annahme von Vertragsangeboten, einschließlich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Terminzusagen sowie Erteilung von Auskünften) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftformvereinbarung kann nur schriftlich erfolgen.
- § 2.2 Sollte eine Bestimmung des zwischen dem "Hamburger Tonträger" und dem Auftraggeber geschlossenen Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäfts-Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtige und / oder unwirksame Bestimmungen sind in gültige Regelungen umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Sinn des Gesamtvertrages entsprechen.

§ 3 Legitimation des Auftraggebers

- § 3.1 Der Auftraggeber übernimmt für den von ihm erteilten Auftrag die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt den "Hamburger Tonträger" von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber bringt durch die Auftragserteilung zum Ausdruck, daß er zu allen dem "Hamburger Tonträger" erteilten Aufträgen und Bestellungen sowie allen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften und Verfügungen befugt ist, und daß behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen.

§ 4 Leistungsumfang

- § 4.1 Der Leistungsumfang des "Hamburger Tonträgers" ergibt sich aus dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot oder einer anderen schriftlichen Leistungsbeschreibung.
- § 4.2 Der "Hamburger Tonträger" ist berechtigt, Mehrleistungen abzurechnen, wenn dies mit dem Auftraggeber vereinbart worden war oder die Mehrleistungen unvorhersehbar, aber im Erfüllung des Auftrages notwendig waren, und eine Absprache nicht getroffen werden konnte. Sollten für Mehrleistungen keine Preise vereinbart sein, so sind die für den Auftrag getroffenen Preisabsprachen sinngemäß zugrunde zu legen.
- § 4.3 Der "Hamburger Tonträger" ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistung mit Subunternehmen zusammenzuarbeiten oder Subunternehmer für Teilleistungen einzusetzen. Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Subunternehmer kommt dadurch nicht zustande, und die Verpflichtungen des "Hamburger Tonträgers" gegenüber dem Auftraggeber bleiben uneingeschränkt bestehen.

§ 5 Vermietung von technischen Geräten und Einrichtungen

- § 5.1 Art und Umfang der gewünschten Mietgegenstände sind bei Auftragserteilung vom Kunden genau bekannt zu geben.
- § 5.2 Art, Umfang und Dauer der Überlassung von Geräten, Gegenständen und Einrichtungen ergeben sich grundsätzlich aus den Lieferscheinen und / oder Leistungsbelegen. Diese Belege sind, unabhängig von irgendwelchen effektiven Nutzungszeiten, stets Berechnungsgrundlage.
- § 5.3 Die Belege sind bei Übergabe der Mietsache vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten abzuzeichnen. Erfolgt die Abzeichnung nicht vom Kunden selbst, so steht er dafür ein, dass der Abzeichnende die dazu erforderliche Vollmacht besitzt.
- § 5.4 Der Auftraggeber hat sich sofort bei Übernahme der Mietsache am Auslieferungsort von deren Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit zu überzeugen. Spätere Beanstandungen bezüglich etwaiger Fehlmengen oder offensichtlicher Mängel können nicht anerkannt werden.
- § 5.5 Soweit der eigene Bestand des "Hamburger Tonträgers" an Bildgeräten und Tonapparaturen sowie dem jeweiligen Zubehör nicht ausreicht, ist der "Hamburger Tonträger" bemüht, dem Kunden die gewünschte Ware zu beschaffen. Eine Gewähr für die rechtzeitige Beschaffung kann der "Hamburger Tonträger" nur bei entsprechender Disposition vor Vertragsabschluß übernehmen. Eine Gewähr für die Brauchbarkeit fremder Geräte übernimmt der "Hamburger Tonträger" nur, soweit es sich um handelsübliche, auf dem Inlandsmarkt und vom "Hamburger Tonträger" erprobte Gerätetypen handelt.
- § 5.6 Wird die vereinbarte Mietsache zeitweise nicht benötigt, kann der "Hamburger Tonträger" während dieser Zeit anderweitig darüber verfügen. Für solche Zeiträume erfolgt keine Berechnung.
- § 5.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln, sach- und ordnungsgemäß zu versichern, und zu seinen Lasten von und zu den Lagerplätzen zu transportieren.
- § 5.8 Die Mietsachen dürfen vom Auftraggeber nicht weitervermietet oder anderen überlassen werden. Ausnahmen hiervon sind vorher zu vereinbaren.

§ 6 Termine

- § 6.1 Die zwischen Auftraggeber und dem "Hamburger Tonträger" vereinbarten Termine für den Einsatz des Ü-Wagens oder andere Dienstleistungen sind für beide Seiten verbindlich.
- § 6.2 Sollte der Auftraggeber einen vereinbarten Termin absagen oder vereinbarte Dienstleistungen ohne vorherige Absage ganz oder teilweise nicht annehmen, so kann der "Hamburger Tonträger" die vereinbarte Vergütung verlangen. Der "Hamburger Tonträger" muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was infolge der nicht erbrachten Leistung an Aufwendungen erspart wird. Diese Regelung gilt nicht, wenn Einsätze von Ü-Wagen oder Dienstleistungen unter Wahrung einer vereinbarten Stornierungsfrist abgesagt werden.

Die Stornierungsfristen sind bei Produktionszeiträumen >10 Tage:

25% bei Absage von gebuchten Terminen innerhalb von 30 Tagen vor vereinbartem Termin
50% bei Absage von gebuchten Terminen innerhalb von 10 Tagen vor vereinbartem Termin
100% bei Absage von gebuchten Terminen innerhalb von 48 Std. vor vereinbartem Termin

Die Stornierungsfristen sind bei Produktionszeiträumen <10 Tage:

25% bei Absage von gebuchten Terminen innerhalb von 10 Tagen vor vereinbartem Termin
50% bei Absage von gebuchten Terminen innerhalb von 4 Tagen vor vereinbartem Termin
100% bei Absage von gebuchten Terminen innerhalb von 48 Std. vor vereinbartem Termin

- § 6.3 Sollte der "Hamburger Tonträger" aus technischen oder personellen Gründen nicht in der Lage sein, einen vereinbarten Auftrag fristgerecht auszuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen

- § 7.1 Grundlage für die Berechnung und Abrechnungen sind vom Auftraggeber schriftlich bestätigte Angebote.
- § 7.2 Alle Zahlungen haben innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- § 7.3 Der "Hamburger Tonträger" kann Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen verlangen, sofern das finanzielle Volumen des Auftrages 5.000,- € übersteigt.
- § 7.4 Im Falle einer Stundung der Forderung sowie bei Zahlungsverzug ist der "Hamburger Tonträger" grundsätzlich berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz vom Fälligkeitstag an zu berechnen.
- § 7.5 Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.
- § 7.6 Der Auftraggeber kann gegen Zahlungsansprüche des "Hamburger Tonträgers" nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Forderungen aufrechnen.

§ 8 Vorzeitige Fälligkeit

- § 8.1 Der "Hamburger Tonträger" kann seine Gesamtforderungen unter Aufhebung aller über die Gewährung von Preisnachlässen und sonstigen Zahlungskonditionen getroffenen Abmachungen vorzeitig fällig stellen bei:
- Vertragsverletzung, Änderung der Firmenverhältnisse oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers; insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verzug hinsichtlich anderer Verpflichtungen, Nichteinlösung bzw. Protest von Schecks oder Wechseln, Zahlungsunfähigkeit, Einleitung von Moratoriumsverhandlungen, Konkurs oder Vergleichsverfahren sowie Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit.
- § 8.2 In allen Fällen der vorzeitigen Fälligkeit der Forderung, insbesondere aus einem der in Ziffer 8.1 angeführten Gründe, ist der "Hamburger Tonträger" berechtigt, alle Rechte auszuüben, die dem "Hamburger Tonträger" nach dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehen.

§ 9 Mängelrügen, Gewährleistung

- § 9.1 Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erbringung der Leistung zu erheben. In anderen Fällen verjährt das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, in sechs Monaten.
- § 9.2 Bei Bild- / Tonübertragungen ist die Beurteilung der Ausschnitte / Farben / Töne subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen ist der "Hamburger Tonträger", falls keine genauen Anweisungen des Auftraggebers vorliegen, für die Bild- / Tongestaltung bei der Ausführung des Auftrags nach eigenem Ermessen zuständig.
- § 9.3 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den "Hamburger Tonträger", soweit dies sachlich möglich ist. Hierfür ist dem "Hamburger Tonträger" eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 10 Haftung (vertragliche und außervertragliche)

Für die Haftung des "Hamburger Tonträgers" - gleich aus welchem Rechtsgrund oder Tatbestand - gilt:

- § 10.1 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt auch für eigenes Verschulden bzw. Organverschulden und Verschulden von Erfüllungsgehilfen.
- § 10.2 Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne § 24 AGB-Ges. haftet "Hamburger Tonträger" auch nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen (ausgenommen leitende Angestellte).
- § 10.3 In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen sowie in vergleichbaren Fällen haftet der "Hamburger Tonträger" nicht.
- § 10.4 Jede Haftung des "Hamburger Tonträgers" ist auf die Höhe der Auftragssumme beschränkt.

§ 11 Datenschutz

- § 11.1 Der "Hamburger Tonträger" ist berechtigt, die Auftraggeber- und Auftragsdaten in seiner EDV-Anlage zu speichern und zu verarbeiten.

§ 12 Gerichtsstand, Rechtsanwendung

- § 12.1 Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselprozesse, ist Hamburg.
- § 12.2 Für alle Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht.